jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/7/8 2Ob192/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1964

Norm

ABGB §1304 BIIb
EKHG §11 Abs1 Satz2
StVO §19 Abs4

Rechtssatz

Zwar hatte der Beklagte den Vorrang des Querverkehrs gemäß§ 19 Abs 4 StVO zu beachten, mußte aber nicht damit rechnen, daß ein auf die rechte Fahrbahnseite der Querstraße gehörendes Fahrzeug beim Überholen so weit auf die linke Fahrbahn gelangen werde, obwohl das Vortasten des Beklagten in diese Fahrbahn auf längere Entfernung wahrzunehmen war; daher keine Haftung des Beklagten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 192/64
  Entscheidungstext OGH 08.07.1964 2 Ob 192/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0027365

Dokumentnummer

JJR_19640708_OGH0002_0020OB00192_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at